

# Entgelttarifvertrag

für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer  
im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusunternehmen)

Zwischen

dem Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.,  
Metzer Straße 123, 66117 Saarbrücken,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)  
- Bundesverband -  
Pelkovenstraße 51, 80992 München

wird für ihre Mitglieder folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Entgelttarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Saarland,
2. fachlich: für private Omnibusunternehmen,
3. persönlich: für alle nach Ziff. 2 tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

Im Bereich der Unternehmen des privaten Omnibusgewerbes werden Monatsentgelte gezahlt. Mit den Monatsentgelten werden die Arbeitszeiten gemäß § 3a und 3 b des Manteltarifvertrages vom 10. Oktober 2018 abgegolten.

Die Monatsentgelte sind Mindestentgelte, unter denen kein Arbeitnehmer entlohnt werden darf.

## **§ 3 Entgelte**

Die Monatsentgelte betragen:

### **A. Fahrpersonal<sup>1)</sup>**

Ab 1. Januar 2019

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Kraftfahrer                  | € 2.324,88 |
| 2. Berufskraftfahrer            | € 2.390,06 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 1.664,64 |

Ab 1. Januar 2020

- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| 1. Kraftfahrer                  | € 2.371,38 |
| 2. Berufskraftfahrer            | € 2.437,86 |
| 3. Fahrpersonal von Kleinbussen | € 1.697,93 |

Ab 1. Januar 2021

1. Kraftfahrer	€ 2.418,81
2. Berufskraftfahrer	€ 2.486,62
3. Fahrpersonal von Kleinbussen	€ 1.731,89

Berufskraftfahrer sind Kraftfahrer, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ erfolgreich abgeschlossen haben sowie eine zusätzlich zweijähriger Fahrpraxis mit Führerschein Klasse D nachweisen können. Hierbei wird die Fahrpraxis während der Ausbildungszeit nicht mitgerechnet.

Die Eingruppierung als „Kraftfahrer“ setzt voraus, dass eine Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse D1, D1E, D oder DE vorhanden ist und die Anforderungen gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz erfüllt sind.

Unter Kleinbussen sind Personenkraftwagen zu verstehen, die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Fahrgastplätzen ausgestattet sind.

#### B. Entgelte für Aushilfen:

Für Aushilfen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV tätig sind, wird ein Grundstundenlohn in Höhe des Mindestlohns gemäß dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 3 des Saarländischen Tariftreuegesetzes vereinbart. Sind die beiden genannten Mindestlöhne nicht gleich hoch, ist der jeweils höhere zu zahlen.

Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit kann der Arbeitgeber kürzen, soweit eine Erhöhung des Mindestlohns gemäß dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns zu einer Überschreitung der Entgeltgrenze gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (aktuell 450,- Euro pro Monat) führen würde.

#### C. Werkstattpersonal<sup>1)</sup>:

Ab: 1. Januar 2019

1. Kfz.-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter	€ 2.064,19
2. Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk	€ 3.243,43

Ab: 1. Januar 2020

1. Kfz.-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter	€ 2.105,47
2. Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk	€ 3.308,30

Ab: 1. Januar 2021

1. Kfz.-Mechaniker, -Elektriker und Facharbeiter	€ 2.147,58
2. Meister mit bestandener Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk	€ 3.374,47

## D. Arbeitnehmer im kaufmännischen Bereich (Angestellte)

### I. Allgemeines

1. Die Eingruppierung des Angestellten in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt nach der überwiegend ausgeübten Tätigkeit. Die Eingruppierung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Grundlage für die Bewertung der Tätigkeit und die Eingruppierung des Angestellten sind die Merkmale im Entgeltgruppenkatalog.
3. Für die Eingruppierung sind alle Zeiten anzurechnen, die bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in vergleichbaren oder entsprechenden Tätigkeiten zurückgelegt worden sind.

### II. Entgeltgruppenkatalog

#### Entgeltgruppe 1

Angestellte für einfache Tätigkeiten

z.B. Bürohilfskraft  
Reinigungskraft

#### Entgeltgruppe 2 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben

z.B. Buchhaltungskraft  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement

#### Entgeltgruppe 2 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 2 a eingestuft waren.

#### Entgeltgruppe 3 a

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten nach eingehender Einweisung ausüben

z.B. Buchhalter /in  
Disponent/in  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement  
Sachbearbeiter/in

#### Entgeltgruppe 3 b

Angestellte, die drei Jahre in der Gehaltsgruppe 3 a eingestuft waren.

#### Entgeltgruppe 4

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständige Tätigkeiten ausüben.

z.B. Buchhalter /in  
Disponent/in  
Reiseverkehrskauffrau/-mann  
Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement  
Sachbearbeiter/in

#### Entgeltgruppe 5

Angestellte, die mit fachbezogener abgeschlossener Berufsausbildung oder nach mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung selbständig Tätigkeiten vollverantwortlich ausüben, über umfassende Fachkenntnisse verfügen und Weisungsbefugnisse in ihrem Tätigkeitsbereich haben:

z.B. Betriebsleiter/in  
Buchhalter/in  
Disponent/in  
Programmierer/in  
Sachbearbeiter/in mit Spezialkenntnissen und Spezialaufgaben

### III. Monatsentgelte

Die Monatsentgelte betragen<sup>1)</sup>:

Ab: 1. Januar 2019

in Entgeltgruppe 1	€ 1.600,19
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.760,57
in Entgeltgruppe 2 b	€ 1.938,44
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.220,12
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.371,71
in Entgeltgruppe 4	€ 2.684,45
in Entgeltgruppe 5	€ 3.022,23

Ab: 1. Januar 2020

in Entgeltgruppe 1	€ 1.632,19
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.795,78
in Entgeltgruppe 2 b	€ 1.977,21
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.264,52
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.419,14
in Entgeltgruppe 4	€ 2.738,14
in Entgeltgruppe 5	€ 3.082,67

Ab: 1. Januar 2021

in Entgeltgruppe 1	€ 1.664,84
in Entgeltgruppe 2 a	€ 1.831,70
in Entgeltgruppe 2 b	€ 2.016,75
in Entgeltgruppe 3 a	€ 2.309,81
in Entgeltgruppe 3 b	€ 2.467,52

in Entgeltgruppe 4	€ 2.792,90
in Entgeltgruppe 5	€ 3.144,32

#### **§ 4 Spesen**

Das Fahrpersonal erhält für die Zeit, in der es in Ausübung einer Fahrtätigkeit von der Wohnung abwesend ist, je Kalendertag folgende Spesensätze:

- a) bei einer Abwesenheit von weniger als 18 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 12,00 €
- b) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 €

Die Ausübung einer Fahrtätigkeit setzt voraus, dass das Fahrpersonal ein Fahrzeug des Arbeitgebers lenkt. Die Fahrten mit einem Privatfahrzeug des Arbeitnehmers (zum Beispiel von der Wohnung zum Busdepot) werden bei der Berechnung der Abwesenheitsdauer nicht berücksichtigt.

Dauert die Abwesenheit länger als 24 Stunden, so sind von der 25. Stunde an vorstehende Spesensätze erneut zu zahlen.

Sonstige Auslagen wie Fahrgelder, Telefongebühren usw., im Interesse des Unternehmens, sind nach der Rückkehr gegen Vorlage der Belege zu erstatten.

#### **§ 5 Betriebszugehörigkeit**

Die Tarifentgelte gemäß § 3 – mit Ausnahme der Entgelte für Aushilfen – erhöhen sich:

- a) nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit um 4%
- b) nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit um 8%

#### **§ 6 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des §12 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 7 Urlaubsgeld**

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten ein Urlaubsgeld nach Maßgabe des § 8 des Manteltarifvertrages in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 8 Arbeitnehmerüberlassung**

Arbeitnehmer, die an einen Entleiher überlassen werden, werden gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – in Abweichung vom Gleichbehandlungsgrundsatz – in den ersten 9 Monaten der Überlassung gemäß den jeweils gültigen Tarifverträgen für das private Omnibusgewerbe im Saarland vergütet.

#### **§ 9 Laufzeit, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

2. Dieser Tarifvertrag ersetzt vollständig den Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsgewerbe des Saarlandes (private Omnibusbetriebe) vom 05. November 2015 sowie den Ergänzungstarifvertrag vom 10. Januar 2017.
3. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 2 Monaten, erstmalig zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.
4. Aus Anlass des Abschlusses dieses Tarifvertrages dürfen bisher gewährte höhere Löhne nicht verringert werden. Ein Anspruch auf Erhöhung übertariflich gezahlter Löhne besteht jedoch nicht.

Saarbrücken, den 21. Januar 2019

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.



---

Hans Gassert  
Vizepräsident



---

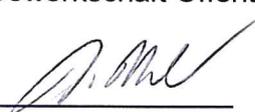
Gisbert Hurth  
Tarifausschuss  
Vorsitzender



---

Hartwig Schmidt  
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)



---

Raymund Kandler  
Bundesvorsitzender



---

Alfred Roth  
stellv. Regional-  
verbandsvorsitzender



---

Nicole Lagaly  
Regionalverbands-  
geschäftsführerin

## Protokollnotiz:

1. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung des Fahrpersonals, das bereits vor dem 1. Oktober 2010 als Berufskraftfahrer eingruppiert war, aufgrund dieses Tarifabschlusses nicht ändert.
2. Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, zeitnah Kontakt aufzunehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mit dem Ziel, die Refinanzierung dieses Tarifabschlusses, der über die vereinbarte Laufzeit eine Steigerung von knapp 6,0 % pro Jahr ausmacht, zu sichern; insbesondere soll erreicht werden, dass die bisherige Regelung in den öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDA), wonach die tariflichen Entgeltsteigerungen im Bundesdurchschnitt maßgeblich sind, dadurch ersetzt wird, dass es künftig auf die tarifliche Entgeltentwicklung im privaten Omnibusgewerbe im Saarland bzw. auf eine wirtschaftlich gleichwertige Lösung ankommt. Falls eine vollständige Refinanzierung dieses Tarifabschlusses über diesen Weg gelingt, vereinbaren die Tarifvertragsparteien, dass die tariflichen Tabellenentgelte des Fahrpersonals und des stationären Personals ab dem 1. Januar 2021 um weitere 2,0% erhöht werden.

Saarbrücken, 21. Januar 2019

Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland (LVS) e. V.

  
Hans Gassert  
Vizepräsident

  
Gisbert Hürth  
Tarifausschuss  
Vorsitzender

  
Hartwig Schmidt  
Geschäftsführer

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

  
Raymund Kandler  
Bundesvorsitzender

  
Alfred Roth  
stellv. Regional-  
verbandsvorsitzender

  
Nicole Lagaly  
Regionalverbands-  
geschäftsführerin